

## **Memorandum of Understanding**

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen

und

den Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR)

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

WestfalenTarif GmbH

sowie dem

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

zur Zusammenarbeit bei der Schaffung eines gemeinsamen landesweit einheitlichen elektronischen Tarifs in Nordrhein-Westfalen (eTarif NRW)

### **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, den Menschen ein überzeugendes Mobilitätsangebot zu machen, das sauber, flexibel und kundenfreundlich ist. Ein moderner Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Rückgrat vernetzter Mobilitätsangebote, die die Stärken unterschiedlicher Verkehrsmittel sinnvoll miteinander kombinieren. Neben einem guten Angebot ist auch der Zugang zum ÖPNV ein Erfolgsfaktor. Durch ein einfacheres Informations-, Vertriebs- und Bezahlssystem wollen wir mehr Gelegenheitskunden für den ÖPNV gewinnen.

Die Digitalisierung bietet der ÖPNV-Branche die Chance, Angebote zu einer noch stärker kundenorientierten Dienstleistung auszubauen. Mit der ÖPNV-Digitalisierungsoffensive NRW werden hierzu vielfältige Maßnahmen vorangetrieben, die den Kunden verlässliche Informationen sowie einfache Kauf- und Bezahlprozesse ermöglichen sollen.

Im Tarifbereich zeichnet sich die ÖPNV-Landschaft in Nordrhein-Westfalen durch eine lückenlose Abdeckung mit Tarifangeboten, die von jedem Startort zu jedem Zielort unabhängig vom Verkehrsunternehmen ein Tarifangebot bietet, aus. Mit dem VRR-, VRS-, AVV- und WestfalenTarif besteht sie aus vier Verbund- bzw. Kooperationsräumen. Für Fahrten, die über die vier Verbund- bzw. Kooperationsräume hinweggehen, gilt außerhalb der Kragentarife der NRW-Tarif. Insgesamt haben Kunden die Wahl zwischen diversen Tarifprodukten, die gerade von Gelegenheitskunden mitunter als unübersichtlich wahrgenommen werden.

Als Tarifinnovation haben die Verbünde und Tarifgemeinschaften für ihre Räume teilweise bereits eTarife geschaffen, teilweise befinden sie sich noch auf dem Weg dorthin. Bei einem eTarif checkt sich der Kunde beim Start seiner Reise mit dem ÖPNV ein und am Ende selbst oder automatisiert wieder aus, der Preis wird automatisch im Hintergrundsystem gebildet und nachträglich abgerechnet. Die automatische Preisbildung bietet die Chance, einen als gerechter empfundenen Entfernungstarif nutzerfreundlich anzubieten.

Mit einem künftigen eTarif NRW für verbundübergreifende Fahrten wird der NRW-Tarif ergänzt. Die Tarifbildung berücksichtigt außerdem die eTarife der Verbünde und Tarifgemeinschaften. Gelegenheitskunden sollen in NRW ohne spürbare Verbundgrenzen und Tarifkenntnisse einfach reisen können. Hierdurch soll ein weiterer großer Schritt zu einer zusätzlichen Vereinfachung der tariflichen Angebote im ÖPNV erreicht und damit Neukunden gewonnen werden.

Nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifhoheit liegt die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des Ticketangebots im ÖPNV bei den Verkehrsunternehmen beziehungsweise den diese vertretenden Verkehrsverbänden sowie Tarifgemeinschaften.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften auf dem gemeinsamen Weg zu einem eTarif NRW mit einem 100 Mio.-Euro-Förderprogramm bis 2031 zu unterstützen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Unterzeichner folgende gemeinsame Absicht.

### **Gemeinsame Zielparameter des eTarifs NRW**

Der eTarif NRW ist geprägt durch eine Einfachheit für den Kunden nach außen und eine adäquate Berücksichtigung unterschiedlicher Voraussetzungen der Verbundräume nach innen. Die Unterzeichner streben folgende **gemeinsame Zielparameter** des eTarifs NRW an und setzen sich dafür ein:

- Die Verbünde und Tarifgemeinschaften ermöglichen es den Kunden, den eTarif NRW spätestens ab Ende 2021 zu nutzen.
- Die Tarifbildung des eTarif NRW erfolgt nach einer einheitlichen Systematik aus Grundpreis plus Arbeitspreis nach Luftlinien-Kilometern in ganz NRW.
- Durch die tarifliche Gestaltung sollen Hin- & Rückfahrt den gleichen Preis haben.
- Kunden erhalten eine Preisobergrenze bei verbundraumübergreifenden Fahrten.
- Die bestehende Regelung zu den Kragentarifen beim eTarif NRW wird abgeschafft, so dass für die Definition von verbundraumübergreifenden Fahrten die geografischen Grenzen der Verbünde dienen. Bestehende Regelungen im konventionellen Kragentarif bleiben hiervon unberührt.

Mögliche Änderungen der gemeinsamen Zielparameter sowie des angestrebten Zeitplans werden zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

## Rahmenbedingungen

Der eTarif NRW hat vielfältige Verbindungen zu bereits bestehenden Angeboten des ÖPNV und kann zudem auch weitere Erkenntnisse für ein besseres Verständnis des Kundenverhaltens liefern. Folgende **Rahmenbedingungen** sind daher Grundlage des weiteren Vorgehens:

- Durch Marktforschung und Evaluation – auch auf der Grundlage anonymisierter Daten der eTarif-Nutzung – sollen Anpassungen im Verlauf des 100-Millionen-Förderprogramms ermöglicht sowie weitere Erkenntnisse - unter anderem für die Weiterentwicklung von landesweiten Tarifangeboten – gewonnen werden. Die Abrechnung der Mindererlöse im eTarif soll über die Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erfolgen.
- Die gewonnenen Nutzungsdaten sollen auch für weitere verkehrliche Untersuchungen des Landes, insbesondere die Kalibrierung und Fortschreibung des Landesverkehrsmodells, genutzt werden können.
- Die Tarifgemeinschaften und Verbünde ermöglichen den zur Schaffung des eTarifs NRW erforderlichen gegenseitigen Verkauf der regionalen eTarife im Rahmen der Schaffung des eTarif NRW. Im weiteren Projektverlauf wird der gegenseitige Verkauf des Gesamtsortiments angestrebt.
- Die Tarifgemeinschaften und Verbünde unterstützen das Kooperationsverhältnis zwischen dem Kompetenzzentrum Marketing und DB Regio Nordrhein-Westfalen zur mobil.nrw-App (bis mindestens zum Ende des ersten Förderzyklus) und den damit verbundenen Vertrieb aller Tarife aus NRW. Eine weitere Fortführung der mobil.nrw-App wird unter Berücksichtigung von Digital-Entwicklungen der Tarifgemeinschaften und Verbünde angestrebt.
- Die Implementierung des eTarifs NRW in das landesweite Check-In / Be-Out System der SPNV-Aufgabenträger (CiBo NRW) wird durch die Verantwortlichen beider Projekte so vorangetrieben, dass diese zum Zeitpunkt der Nutzbarkeit des eTarifs NRW erfolgt ist.
- Es wird eine Implementierung des eTarifs NRW in möglichst vielen Apps der Verbünde und Verkehrsunternehmen sowie landesweiten Apps, z.B. der mobil.NRW-App, angestrebt, um die Sichtbarkeit und Verfügbarkeit des eTarifs zu erhöhen.
- Dieses Projekt wird unter konsequenter Beachtung der Belange des Datenschutzes umgesetzt.
- Mit Einführung des eTarifs NRW muss der bestehende Kooperationsvertrag zum NRW-Tarif angepasst und weiterentwickelt werden. Dies soll zeitnah, spätestens mit Abschluss der ersten Förderphase, durch die Kooperationspartner des NRW-Tarifs umgesetzt sein.

## Förderung

Zur gemeinsamen Schaffung des eTarifs NRW, beabsichtigt das Land eine Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW über 100 Mio. € bis 2031 aufzusetzen. Unabhängig von den konkreten Entscheidungen des Förderverfahrens und ohne Schaffung einer Anspruchsgrundlage wird folgender Rahmen für die **Förderung** vereinbart:

- Es erfolgt grundsätzlich eine Förderung verbundraumübergreifender Aspekte des eTarifs NRW. Rein verbundinterne Aspekte liegen in der sachlichen und finanziellen Verantwortung der Verbünde und Verkehrsunternehmen.
- Die Förderung soll wie folgt in Phasen gegliedert werden:
  - 2021 – 2023: Einführung; laufende Marktforschung und Evaluation im 3. Jahr
  - 2024 – 2026: Stabilisierung; laufende Marktforschung und Evaluation im 6. Jahr
  - 2027 – 2029: Transformation; laufende Marktforschung und Evaluation im 9. Jahr
  - 2030/2031: Etablierung, laufende Marktforschung und Evaluation.
- Für die Förderung stehen insgesamt 100 Mio. € bis 2031 zur Verfügung. Dieser Betrag wird einvernehmlich gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum aufgeteilt. Die Förderung soll getrennt nach den jeweils separaten Fördergegenständen mit einem Maximalbetrag erfolgen. Sofern die Förderung

in einzelnen Jahren nicht in voller Höhe beantragt oder ausgeschöpft werden kann, soll es ermöglicht werden, diese Beträge auf begründeten Antrag in Folgejahre zu verschieben. Eine Verschiebung zwischen den einzelnen Fördergegenständen soll ebenfalls auf begründeten Antrag ermöglicht werden.

Für die anstehende **1. Förderphase 2021 – 2023** wird folgendes beabsichtigt:

Allgemeine Abgrenzung: Die hier aufgeführten Fördergegenstände betreffen nur Bereiche, die nicht bereits in anderen Fördervorhaben des Landes (z.B. ÖPNV-Digitalisierungsoffensive NRW) erfasst sind.

Mögliche Fördergegenstände sind

- Mindererlöse auf verbundraumübergreifenden Relationen
  - im NRW-Tarif
  - in den Kragen- bzw. Übergangstarifen, wenn diese durch den eTarif NRW ausgelöst werden.

Mindererlöse entstehen im Vergleich zum Status Quo des bestehenden NRW-Tarifs sowie in den Kragen- bzw. Übergangstarifen zu den dort angewendeten Verbundtarifen. Sie müssen im Rahmen der Förderung nachweis- und abrechenbar sein. Die Verursachung durch den eTarif NRW ist darzulegen. Die Preisobergrenze für verbundraumübergreifende Fahrten soll in der Einführungsphase bei 30 Euro im 24-Stunden-Zeitraum liegen.

- Mindererlöse durch ein gemeinsames landesweites Anreizsystem  
Nur ein verbundübergreifendes, landeseinheitliches Anreizsystem kann Inhalt der Förderung sein. Darüber hinaus sind auch NRW-weit einheitliche und zeitlich befristete Marketing-/Tarifaktionen, förderfähig.
- Vertriebliche Aufwendungen  
Der eTarif soll in landesweite Apps, z.B. die App mobil.nrw, in die Verbund-Apps und in möglichst viele Apps der Verkehrsunternehmen implementiert werden. Eine (anteilige) Förderung einmaliger Kosten zur Implementierung erfolgt nur dann, wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Start des eTarifs NRW erfolgt.
- Marktforschung und Evaluation  
Die begleitende Marktforschung und eine spätestens Mitte 2023 abgeschlossene erste Evaluation durch einen mit Zustimmung des Landes NRW bestellten externen Gutachters sind Voraussetzungen für weitere Förderperioden.
- Marketingaktivitäten (Kommunikation)  
Das Marketing erfolgt nach einem abgestimmten Vorgehen mit landesweit einheitlichen Vorgaben. Ergänzende regionale Anpassungen – insbesondere zur Einbeziehung der dortigen eTarife – sind möglich.
- Berateraufwand zur Unterstützung der Projektaufgaben für den eTarif NRW  
Aufgrund der Komplexität des Verfahrens fällt Berateraufwand an.

**Memorandum of Understanding zur Zusammenarbeit bei der Schaffung eines gemeinsamen landesweit einheitlichen elektronischen Tarifs in Nordrhein-Westfalen (eTarif NRW)**

Düsseldorf, 02.12.2020

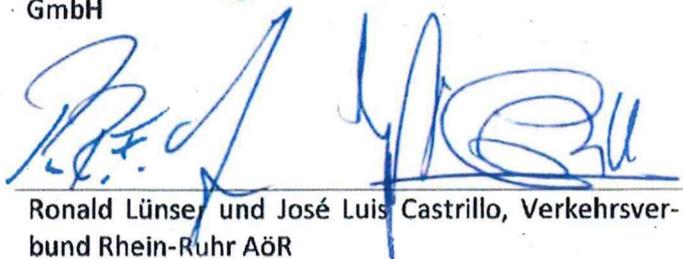
Ort, Datum



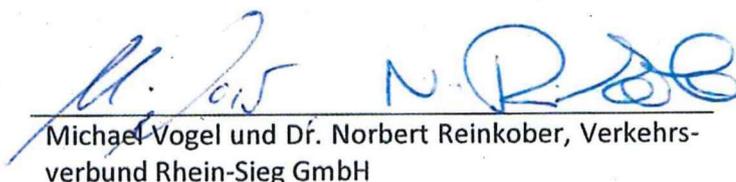
Hendrik Wüst, Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



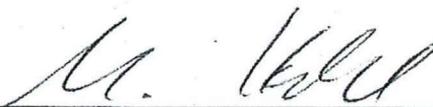
Hans-Peter Geulen, Aachener Verkehrsverbund GmbH



Ronald Lünser und José Luis Castrillo, Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR



Michael Vogel und Dr. Norbert Reinkober, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH



Matthias Hehl, Westfalentarif GmbH



Joachim Künzel, Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe